LANDESVERWALTUNGSGERICHT Kärnten PRÄSIDIUM

> Fromillerstraße 20 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel. 0463 54 350\*0 Fax 29 E-Mail: post@lvwg-ktn.gv.at

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. April 2021

**Zahl:** VerwG-Präs-576-27/2021

Betrifft: do. GZ 2021-0.130.157

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden –

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Aussendung vom 22.2.2021, 2021-0.130.157, mit welcher der oben angeführte Entwurf übermittelt wurde, langte beim Landesverwaltungsgericht Kärnten per e-Mail am gleichen Tag ein.

Unter Bezugnahme auf die Aussendung beehrt sich das Landesverwaltungsgericht Kärnten innerhalb der gesetzten Frist im Begutachtungsverfahren folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Verwaltungsgerichte werden vom vorliegenden Entwurf mit zwei Rollen bedacht.

Einerseits mit der Rolle eines informationspflichtigen Organs, andererseits mit der Rolle der unabhängigen Kontrolle über Entscheidungen im Falle der Verweigerung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen.

#### I. Zur Rolle der Verwaltungsgerichte als informationspflichtige Organe:

1. Der Entwurf sieht vor, dass die Verwaltungsgerichte zum einen von sich aus ("proaktiv") in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise Informationen von allgemeinem Interesse bereitstellen. Darin erblickt das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) künftige Doppelgleisigkeiten.

Transparenz seines Handelns und serviceorientierte Bürgernähe sind dem Landesverwaltungsgericht Kärnten seit Bestehen ein großes Anliegen. Informationen von allgemeinem Interesse werden vom LVwG jährlich im Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Darin werden auch die im abgelaufenen Geschäftsjahr gesammelten Erfahrungen behandelt. Dieser Bericht wird nicht nur der Landesregierung und dem Landtag übermittelt, sondern - um der Transparenz stärker Ausdruck zu verleihen – zukünftig für die interessierte Öffentlichkeit auf der Homepage <u>www.lvwg-ktn.gv.at</u> unbürokratisch zugänglich gemacht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Ş 19 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (K-LVwGG), LGBI 55/2013 zuletzt geändert durch LGBI 113/2020.

Entscheidungen des LVwG, welche für die Auslegung von Rechtsvorschriften von allgemeinem Interesse sind, werden im Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) für jedermann zugänglich gemacht. Eine der haushaltsrechtlichen Wirkungszielkennzahlen des Landesverwaltungsgericht Kärnten zielt darauf ab, die Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen im RIS zu erhöhen, um möglichst viele gerichtliche Entscheidungen dieses Hauses der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Proaktive Bereitstellung von Informationen und Neuigkeiten aus dem Gerichtsalltag erfolgt auf der Homepage unter <a href="https://lvwg-ktn.gv.at/aktuelles">https://lvwg-ktn.gv.at/aktuelles</a>: so können sich interessierte BürgerInnen, UnternehmerInnen und MedienvertreterInnen informieren.

Nicht zuletzt sind die Gerichtsverhandlungen öffentlich zugänglich und wird auch damit gewährleistet, dass sich interessierte BürgerInnen über die Tätigkeit des LVwG und über den Ablauf eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein Bild machen können und über die im jeweiligen Verfahren behandelten Informationen Kenntnis erlangen.

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten nimmt eine proaktive Rolle als Informant von jedermann somit bereits auf der Homepage <a href="www.lvwg-ktn.gv.at">www.lvwg-ktn.gv.at</a>, im Rechtsinformationssystem des Bundes und im Wege des jährlichen Tätigkeitsberichts ein.

Die vom Entwurf vorgesehene zusätzliche Plattform des Informationsregisters gemäß § 4 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz auf <a href="www.data.gv.at">www.data.gv.at</a> wäre zwar ein weiteres Tool, um Informationen zugänglich zu machen, ein Mehrwert für die interessierte Öffentlichkeit kann – aufgrund der bereits seit Jahren bestens eingeführten und von der Öffentlichkeit sehr gut angenommenen – Informationskanäle RIS, Tätigkeitsbericht und Homepage – nicht ersehen werden. Wie auch der Gesetzgeber im Vorblatt bereits anspricht, brächte die proaktive Veröffentlichungspflicht für die Haushalte der Bundesländer Kosten für die Schaffung der notwendigen Infrastruktur und für zusätzliche Planstellen für die Aufbereitung der Informationen (Personal- und Softwarekosten für Auswertung, Anonymisierung und Digitalisierung, Erfassung der Informationen im Informationsregister www.data.gv.at) mit sich.

Der Entwurf sieht für die der (Landes-)Rechnungshofkontrolle unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen beim Recht auf Zugang zu Informationen vor, dass solche Unternehmungen von der Informationspflicht ausgenommen werden können, wenn der Zugang zu ihren Informationen in vergleichbarer Weise bereits gesetzlich sichergestellt ist.

Eine Ausnahme für die Verwaltungsgerichte nach diesem Vorbild wäre – wie es auch im Vorgängerentwurf 632/A vorgesehen war – zu begrüßen.

**2.** Zum anderen verpflichtet der gegenständliche Entwurf die Verwaltungsgerichte, auf Antrag eines Bürgers / einer Bürgerin / eines Unternehmens Informationen zugänglich machen.

Dem Vorblatt ist zu entnehmen, dass die zu erteilenden Informationen bereits vorhanden und bereit sein müssen, ein unverhältnismäßiger Aufwand solle vermieden werden und geht aus den Erläuterungen hervor, dass aufwändige

- 4 -

Recherchen zu der Feststellung, wer überhaupt Betroffener sein kann, nicht anzustellen sind.

Für den Fall, das damit klargestellt werden soll, dass Informationen, welche zur Erfüllung des Informationsbegehren erst beschafft werden müssen oder wegen der Komplexität oder ihres Umfangs bislang gar nicht erhoben wurden, nicht erteilt werden müssen, sind diese Motive des Gesetzgebers zu begrüßen.

Dennoch bleibt offen, wie weit die Pflicht zur Zugänglichmachung von beantragten Informationen gehen soll. Der Entwurf hätte klarer konkretisieren, ob nur (rechtskräftig) abgeschlossene Verfahren Informationspflicht unterworfen werden und in welchem Ausmaß diese Informationen begehrt werden können. So erscheint problematisch, einem Dritten etwa ein Sachverständigengutachten oder Eingaben der Parteien, in welchen über höchstpersönliches Verhalten – etwa bei einer Äußerung zu einer Wegweisung nach § 38a SPG – aus einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, in welchem der Dritte mangels Parteistellung während des Verfahrens selbst kein Recht auf Akteneinsicht gehabt hätte, zugänglich zu machen oder etwa aus einem rechtskräftig abgeschlossenen Vergaberechtsverfahren Unterlagen, welche Betriebsgeheimnisse Kunstgeheimnisse eines Bieters beinhalten, zugänglich zu machen.

Das Vertrauen der rechtschutzsuchenden Bevölkerung in die Rechtsprechung ist auch von der Amtsverschwiegenheit der Gerichtspersonen und der Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen getragen und erscheint es problematisch, wenn künftig nach (rechtskräftigem) Abschluss des Verfahrens unbeteiligten Dritten kraft Gesetz, jedoch ohne Wissen der betroffenen Verfahrensparteien, Informationen aus den Gerichtsakten zugänglich gemacht werden. Das Vertrauen der Parteien eines Gerichtsverfahrens könnte in Zukunft davon insoweit berührt werden, als diese in der Sorge, dass ihre dem Gericht überlassenen Eingaben oder Gutachten allenfalls publik werden, im Verfahren Informationen. nicht Dokumente. Daten etc. mehr im für die Entscheidungsfindung erforderlichen Ausmaß unumwunden offenlegen.

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass an das Landesverwaltungsgericht Kärnten schon derzeit diverse Anfragen von

BürgerInnen telefonisch und auf elektronischem Wege herangetragen werden, welche formlos und prompt erledigt werden.

- Insgesamt wird daher angeregt nach Vorbild des Vorgängerentwurfs IA 631/A
   die Verwaltungsgerichtsbarkeit von einer Rolle des informationspflichtigen
   Organs vom Geltungsbereich des Entwurfs auszunehmen.
- II. Zur Rolle der Verwaltungsgerichte als unabhängige Kontrolle über Entscheidungen über die Verweigerung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang der Information:
- 4. Aus Sicht des Landesverwaltungsgericht Kärnten wäre zu bemängeln, dass im § 11 Abs 3 IFG für das Verwaltungsgericht eine Entscheidungsfrist von bloß zwei Monaten vorgesehen ist und von der grundsätzlich üblichen sechsmonatigen Entscheidungsfrist abgewichen wird.

Die sechsmonatige Entscheidungsfrist sollte auch für Entscheidungen nach dem IFG gelten.

Die Entscheidungsfrist in einem solchen Ausmaß wäre zu befürworten, zumal auch der Gesetzgeber im Vorblatt seine Bedenken kundtut, dass mit Inkrafttreten des Entwurfs anfänglich ein Impuls für vermehrte Informationsbegehren interessierter Kreise einhergehen könnte, sodass eine bloß zweimonatige Entscheidungsfrist nach dem IFG zu Fristsetzungsanträgen an den Verwaltungsgerichtshof führen könnte und damit einhergehend zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte in Form von vom VwGH zugesprochenen Kostenersätzen an die Antragsteller erwachsen.

Mit weiteren finanziellen Auswirkungen für Personal- und Sachaufwand ist zu rechnen, da mit der verfassungsgesetzlichen Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse und dem verfassungsgesetzlichen Recht auf Zugang zu Informationen ein Impuls für vermehrte Informationsbegehren einhergehen wird. Die finanziellen Auswirkungen auf die

öffentlichen Haushalte wären im Rahmen des Konsultationsmechanismus zu evaluieren.

## III. Sonstiges zu dem Gesetzesentwurf:

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung der Einbeziehung der Verwaltungsgerichte als informationspflichtige Organe nach dem IFG, ist zu der Formulierung einzelner Bestimmungen Folgendes auszuführen:

- 1. Der Katalog der Geheimhaltungsgründe im § 6 Abs 1 IFG wäre aus Sicht des LVwG Kärnten um einen Weiteren zu ergänzen: ein Antrag sollte abgelehnt werden dürfen, wenn die Bekanntgabe der gewünschten Information negative Auswirkungen auf Interessen oder den Schutz einer Person, welche die von einer interessierten dritten Person beantragte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zustimmt.
- 2. Das Informationsfreiheitsgesetz IFG lässt im § 9 Abs 3 eine nähere Ausformulierung von Mitteilungsschranken vermissen. Solche könnten etwa aus dem Gesetz vom 7. Juli 2005 über Auskunftspflicht, Datenschutz und Statistik des Landes (Kärntner Informations- und Statistikgesetz K-ISG), StF LGBI 70/2005, übernommen werden (§§ 8 und 8a K-ISG).

Insbesondere wird dabei auf § 8a K-ISG verwiesen, welcher normiert, dass im Falle der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Informationen ein schutzwürdiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis berührt sein könnte, die informationspflichtigen Stellen den Inhaber des Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern haben, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, welche begehrten Mitteilung der unterliegen geheimgehalten werden sollen. In einem solchen Fall hat der Inhaber des möglichen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

Einer solchen Formulierung wäre gegenüber der aktuellen Formulierung im § 10 IFG, wonach für den Fall, dass die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (Schutz personenbezogener Daten, Berufs-, Geschäfts-, Betriebsgeheimnis, Rechte am geistigen Eigentum) eingreift, dieser "davor vom zuständigen Organ tunlichst zu hören ist", der Vorzug zu geben.

3. § 11 Abs 1 IFG ("Rechtsschutz") normiert, dass in einem solchen Falle, wenn die gewünschte Information nicht erteilt wird, das informationspflichtige Organ auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers einen Bescheid zu erlassen hat. Diese Formulierung mag wohl Anlehnung an § 15 des Vorgängerentwurfs Initiativantrag 631/a nehmen.

Gesetzt den Fall, dass der Gesetzgeber die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht aus dem Geltungsbereich des IFG ausnehmen möchte, wird angeregt, anstelle der Wortfolge "nach Einlangen dieses Antrags ein Bescheid zu erlassen" die Wortfülge "nach Einlangen dieses Antrags zu entscheiden". In einem solchen Falle wäre auch in der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs 1 IFG die Wortfolge "ist kein Bescheid zu erlassen" zu ersetzen durch "ist der Informationswerber darüber formlos zu informieren".

4. Die Formulierung des § 14 Abs 1 Z 2 IFG sollte auf die sonst in den Rechtsvorschriften übliche Bezeichnungen der Verwaltungsgerichte – wie etwa in § 9 Abs 3 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, § 8 Abs 2 Integrationsgesetz, § 3 Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – geändert werden. Eine Verwechslungsgefahr mit dem Bundesverwaltungsgericht ist auszuschließen, da die Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts im § 14 Abs 1 Z 1 IFG beschrieben werden.

derzeitiger Wortlaut im	vorgeschlagener im
§ 14 Abs 1 Z 2 des Entwurf:	§ 14 Abs 1 Z 2 des Entwurf:
Im Übrigen das Verwaltungsgericht	Im Übrigen das örtlich zuständige
im Land.	Verwaltungsgericht des Landes

5. Der Gesetzesentwurf lässt eine Bestimmung über einen verpflichtenden Hinweis betreffend Datenschutz, Weitergabe(Verbot) etc. an den Informationswerber punkto Umgang mit den erteilten Informationen vermissen. -8-

Diese Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates an die e-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

### Mit freundlichen Grüßen

### Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten

# Dr. Tanja KOENIG-LACKNER Vizepräsidentin



Unterzeichner Landesverwaltungsgericht Kärnten
Datum/Zeit-UTC 2021-04-15T13:18:17Z

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.